

AGB Web-, Multimedia-, Contentproduktion und Programmierung

1 Allgemeines

- 1.1 Für sämtliche Verträge über Leistungen im Zusammenhang mit der Web-, Multimedia-, Contentproduktion und Programmierung sowie sonstige Leistungen der Medienproduktion zwischen der Lernfaktor3 GmbH (nachfolgend Anbieter) und dem Vertragsnehmer gelten ausschließlich diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers (Vertragsnehmer) werden nicht anerkannt, es sei denn, der Anbieter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Mündliche Nebenabsprachen sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht getroffen. Soweit die Parteien von diesen AGB abweichende oder ergänzende Vereinbarungen treffen, sollen diese schriftlich bestätigt werden.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Gegenstand des Vertrages richtet sich nach den Individualvereinbarungen der Parteien. Der Anbieter schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurden.
- 2.2 Geschuldet ist die Übergabe der Entwürfe, Webentwicklungen und Programmierlösungen in einer Art und Weise, die die Herstellung der sich aus dem Vertrags-/Auftragszweck ergebenden Produkte ermöglicht; die Übergabe sogenannter »offener« Dateien ist grundsätzlich nicht geschuldet.

3 Vergütung

- 3.1 Sämtliche Leistungen, die der Anbieter für den Vertragsnehmer erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Wünscht der Vertragsnehmer während oder nach Leistungserbringung des Anbieters Sonder- und /oder Mehrleistungen des Anbieters, so folgt daraus eine ergänzende Vergütungspflicht. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Vertragsnehmer zu vertreten hat, so kann der Anbieter eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- 3.2 Die Vergütung setzt sich vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen aus einem Entwurfs- bzw. Entwicklungshonorar und – soweit eine Nutzung der Leistungen



vertraglich vorgesehen ist – einem Nutzungshonorar zusammen. Das Nutzungshonorar wird nach dem vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang bestimmt. Weitergehende Nutzungen müssen ergänzend bezahlt werden. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen wird die Vergütung des Entwurfs- bzw. Entwicklungshonorars und Nutzungshonorars nach dem jeweils zugrunde liegenden Angebot und Auftrag berechnet.

- 3.3 Vorschläge des Auftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.
- 3.4 Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 3.5 Lizenzen von Drittanbietern, z.B. für Software, Grafiken, Fotografien oder Templates, sind nicht Bestandteil der Vergütung und werden gesondert abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4 Fälligkeit der Vergütung, Abnahme, Verzug

- 4.1 Die Vergütung ist in Teilraten bei Auftragserteilung und bei Abnahme der wesentlichen Teile des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Folgende Abschlagszahlungen sind zu leisten: 25% der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 50% nach Fertigstellung der Hälfte der Projektarbeiten, 25% nach Ablieferung des gesamten Werkes. Erst mit Zahlung der Schlussrate gehen die Nutzungsrechte an den Werken an den Kunden über.
- 4.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Mängelansprüche hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug kann der Anbieter bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

5 Urheberrechte und Nutzungsrechte

- 5.1 Jeder dem Anbieter erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seinen Werkleistungen gerichtet ist.
- 5.2 Alle Konzepte, Programmierlösungen, Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen



dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

- 5.3 Vorschläge des Vertragsnehmers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
- 5.4 Die Programmierlösungen, Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist in jedem Fall durch ein Nutzungshonorar gesondert zu vergüten. Sie ist bei rechtlich geschützten Leistungen nicht gestattet und berechtigt den Anbieter neben der Forderung eines ergänzenden Nutzungshonorar zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen. Jede auch nur teilweise Nachahmung eines rechtlich geschützten Entwurfs jedweder Art, Programmierung oder einer rechtlich geschützten Reinzeichnung ist unzulässig. Sämtliche Entwürfe, Programmierungen, Reinzeichnungen, Konzeptionen und sonstige Leistungen des Anbieters werden dem Auftragnehmer im Sinne des §18Abs.1UWG anvertraut. Eine unbefugte Verwertung oder Mitteilung an Dritte außerhalb der vertraglichen Vereinbarung der Parteien ist unzulässig.
- 5.5 Der Anbieter räumt dem Vertragsnehmer die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird im Zweifel jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 5.6 Jede Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten und jede Einräumung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters.
- 5.7 Die Nutzungsrechte gehen Zug um Zug mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung auf den Vertragsnehmer über.
- 5.8 Entwürfe, Programmierungen, Reinzeichnungen und sonstige Leistungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Anbieters weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig.

6 Namensnennungspflicht

- 6.1 Der Anbieter ist auf oder in unmittelbarer Nähe zu den Vervielfältigungsstücken und /oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe der Leistungen des Anbieters namentlich zu nennen, soweit eine Nennung nicht gänzlich branchenunüblich ist oder der Anbieter ausdrücklich hierauf verzichtet. Sofern der



Vertragsnehmer dies unterlässt, ist der Anbieter berechtigt auf diese Unterlassung hinzuweisen und eine Namensnennung einzufordern. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Anbieter zum Schadenersatz.

7 Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 7.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von abnahmefähigen Programmierungen, Entwürfen, Konzeptionen, Multimediagestaltungen o. ä. oder zusätzliche Korrekturläufe werden nach dem Zeitaufwand entsprechend der Honorarsätze des Anbieters berechnet.
- 7.2 Der Anbieter ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Vertragsnehmer berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Vertragsnehmers zu bestellen. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, dem Anbieter gegenüber, eine entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 7.3 Soweit im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung Verträge über notwendige Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Anbieters abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Anbieter im Innenverhältnis von sämtlichen Vergütungsansprüchen freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Der Anbieter ist in Abweichung zu Ziffer 4.1 berechtigt, diese Kosten in Rechnung zu stellen, sobald sie von dem Dritten in Rechnung gestellt werden.
- 7.4 Auslagen für notwendige technische Nebenkosten, insbesondere für die Erstellung von Modellen, Prototypes, Fotos, Zwischenaufnahmen, Teasern, Web-Hosting, Anfertigung von Video- und Audioaufnahmen etc. sind nach vorheriger Abstimmung vom Auftragnehmer zu erstatten, insofern Sie nicht im schriftlich definierten Auftragspaket enthalten sind.
- 7.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftragnehmer abgesprochen sind, sind vom Auftragnehmer zu erstatten.
- 7.6 Buchung und Stornierung: Hat der Anbieter für die Erfüllung eines Auftrags des Vertragsnehmer Personal, Geräte oder Räume für einen bestimmten Termin bestellt, so hat der Vertragsnehmer die vereinbarten Preise zu vergüten. Bei Stornierung der Buchung und auch Ausfall wegen schlechter Witterungsbedingungen o. Ä. sind pauschal folgende Ausfallsvergütungen zu zahlen: einen Werktag vor Produktionsbeginn 75% der Gesamtvergütung, zwei Werktagen vor Produktionsbeginn 50% der Gesamtvergütung, drei oder mehr Werktagen vor Produktionsbeginn 25% der Gesamtvergütung. Die Gesamtvergütung ergibt sich aus den für die einwandfreie



Erhaltung der Leistung notwendigen Geräte-, Raum- und Personalkosten für die gesamte Zeit.

8 Eigentum an Entwürfen und Daten

- 8.1 An Entwürfen, Programmierungen, Gestaltungen, Designs und Konzeptionen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder sich aus dem Vertragszweck etwas anderes ergibt.
- 8.2 Die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum des Anbieters. Dieser ist nicht verpflichtet, Daten und insbesondere offene Dateien an den Auftragnehmer herauszugeben. Wünscht der Auftragnehmer deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 8.3 Hat der Anbieter dem Auftragnehmer Daten und Dateien, insbesondere sogenannte »offene« Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Anbieters geändert werden, es sei denn, aus dem Vertragszweck ergibt sich etwas anderes.
- 8.4 Die Versendung sämtlicher in Ziffer 8.1 bis 8.3 genannten Gegenstände erfolgt für Rechnung des Vertragsnehmers und, sofern der Vertragsnehmer kein Verbraucher ist, auf Gefahr des Vertragsnehmers.

9 Eigenwerbung

- 9.1 Der Anbieter ist berechtigt, Muster und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien unter namentlicher Nennung des Vertragsnehmers zu verwenden und im Übrigen auf das Tätigwerden für den Auftragnehmer hinzuweisen, sofern der Anbieter nicht über ein etwaiges entgegenstehendes Geheimhaltungsinteresse des Auftragnehmers schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. Etwaige Rechte Dritter muss der Anbieter für seine Werbezwecke selbst einholen.

10 Haftung

- 10.1 Der Anbieter haftet für entstandene Schäden z. B. an ihm überlassenen Vorlagen, Dateien, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für solche Schäden haftet der Anbieter auch bei Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet er für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung



des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

- 10.2 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Vertragsnehmers an Dritte erteilt werden, übernimmt der Anbieter gegenüber dem Vertragsnehmer keinerlei Haftung, es sei denn, den Anbieter trifft gerade bei der Auswahl des Dritten ein Verschulden. Der Anbieter tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 10.3 Der Anbieter verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht.
- 10.4 Der Vertragsnehmer versichert, dass er zur Verwendung aller dem Anbieter übergebenen Vorlagen (insbesondere Grafiken, Fotografien oder Templates) berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Vertragsnehmer den Anbieter von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 10.5 Der Vertragsnehmer hat Entwürfe oder Reinzeichnungen auf etwaige Mängel (Richtigkeit von Bild, Text, Zahlen, Workflows, Funktionskonzepte etc.) zu überprüfen und gegebenenfalls freizugeben. Für solchermaßen vom Vertragsnehmer freigegebene Entwürfe oder Reinzeichnungen entfällt jede Haftung des Anbieters für erkennbare Mängel. Dies gilt nicht, wenn der Vertragsnehmer ein Verbraucher ist.
- 10.6 Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich beim Anbieter geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.
- 10.7 Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeiten selbstständig und gewissenhaft prüfen zu lassen, bevor er die Entwürfe und sonstigen Arbeiten im geschäftlichen Verkehr verwendet. Der Anbieter haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für die rechtliche Zulässigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Arbeiten. Er wird den Vertragsnehmer auf rechtliche Bedenken hinweisen, soweit sie ihm bekannt sind. Für die vom Vertragsnehmer zu vervielfältigenden und freigegebenen Arbeiten entfällt jede weitergehende Haftung des Anbieters.

11 Vertragsauflösung

- 11.1 Sollte der Vertragsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält der Anbieter die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen (§ 649BGB).
- 11.2 Mit der Auftragsbestätigung durch den Vertragsnehmer wird die Bestellung für diesen verbindlich, d. h. für die Dienstleistungen des Anbieters ist der vereinbarte Preis nach Abnahme zu entrichten. Dieser Auftrag ist nur im Rahmen der gesetzlichen



Bestimmungen widerrufbar.

- 11.3 Kündigt oder stoppt der Vertragsnehmer eine beauftragte Leistung, ist der Anbieter berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachte Leistungsphase inkl. der Phase zu verlangen, in der die Kündigung erfolgte, sowie die Erstattung aller direkten Investitionen, entsprechender Aufwände und Folgeschäden.
- 11.4 Der Anbieter zeigt dem Vertragsnehmer den Abschluss der einzelnen Leistungsphasen an und verpflichtet sich, dem Vertragsnehmer Gelegenheit zur Begutachtung des Phasenabschlusses einzuräumen.
- 11.5 Kündigt der Vertragsnehmer, so gehen keinerlei Nutzungsrechte auf ihn über. Eine zusätzliche Nutzungsvergütung entfällt.
- 11.6 Sämtliche gefertigten Ideenskizzen, Feinentwürfe, Konzeptionen, Designs, Datenträger und sonstigen Daten sind unverzüglich an den Anbieter zurückzugeben, Kopien von Daten sind zu löschen.

12 Anwendbares Recht und Erfüllungsort

- 12.1 Bei Verträgen mit Unternehmern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird Freiburg vereinbart, soweit es sich bei dem Vertragsnehmer um einen Unternehmer im Sinne des § 29 ZPO handelt. Gerichtsstand ist Freiburg, soweit es sich bei dem Vertragsnehmer um einen Kaufmann im Sinne des § 38 ZPO, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

13 Schlussbestimmung

- 13.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des Möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte gewollt haben. Das Gleiche gilt für den Fall, dass eventuelle Vereinbarungsergänzungen notwendig werden. § 139 BGB findet keine Anwendung.